Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1620**

15. Wahlperiode 29. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung ist bis zum 15. Januar 2004 verpflichtet, die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht umzusetzen. Zur weiteren Vollendung des Binnenmarktes ist die ProdSRL im Anwendungsbereich und bei den zur Verfügung stehenden Instrumentarien erweitert worden. Hierdurch erfolgt eine Ausweitung des wirksamen Verbraucherschutzes auf einem hohen Niveau.

Unter Herbeiführung einer Rechtsvereinfachung soll das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Sicherheit und Gesundheit bei der Vermarktung technischer Produkte gewährleisten.

B. Lösung

Der Entwurf führt das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zusammen. Er übernimmt eine „Dachfunktion“ bei der Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes für Produkte, d. h. wenn in Spezialvorschriften nicht entsprechende oder weitergehende Bestimmungen enthalten sind, greifen die Vorschriften des GPSG.

Gemäß den Vorgaben der ProdSRL wird eine neue Klassifizierung für unterschiedliche Produktbereiche eingeführt. Die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „Verbraucherprodukte“ werden eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Bisher aufgetretene Zuordnungsprobleme sind damit beseitigt.

Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG erfolgt eine Entbürokratisierung durch die Konzentration von Vorschriften aus zwei Gesetzen in einem Gesetz und die Beseitigung von Mehrfachregelungen. Dies liegt im Interesse der Wirtschaft und der Vollzugsbehörden (Reduzierung der Vorschriftenflut, Verbesserung der Rechtssicherheit). Die Zusammenführung liegt auch im Interesse der Verbraucher, da Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit erleichtert werden.

Insgesamt stützt der Entwurf die Entbürokratisierungsoffensive der Bundesregierung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz lassen Kosteneinsparungen erwarten.

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Keine finanziellen Auswirkungen.

2. Vollzugsaufwand

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden bestehen nicht. Für Bund und Länder ergeben sich durch die Ausweitung der ProdSRL und damit einhergehende Aufgabenerweiterungen geringfügige Mehraufwendungen. Dem stehen Einsparungen gegenüber, die sich durch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (Konzentration der Zuständigkeiten bei den Bundesbehörden und den Vollzugsbehörden der Länder) ergeben.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten.

Die Bündelung der Gesetze und Zuständigkeiten kann zu Kostenentlastungen bei der Wirtschaft führen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. September 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 5. September 2003 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte[1)] (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

---

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4),
2. der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 77 S. 29), die durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist,
3. der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1),
4. der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48), die durch die Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 270 S. 25) und durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist,
5. der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40), die durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 23 S. 28) geändert worden ist,
6. der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1),
7. der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9), die durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 198 S. 16), durch die Richtlinie 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 175 S. 2) und durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist, und die durch die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) kodifiziert worden ist,
8. der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1),
9. der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
10. der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15), die durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist,
11. der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18), die durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), durch die Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 276 S. 11) und durch die Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 236 S. 44) geändert worden ist,
12. der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1), die durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist,
13. der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 137 S. 28), die durch die Richtlinie 98/24/ EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 131 S. 1) geändert worden ist,
14. Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

Außerdem dient dieses Gesetz der Umsetzung

1. des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 über die technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG),
2. der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt. Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen gebrauchter Produkte, die als

1. Antiquitäten oder
2. Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen,

an andere überlassen werden, sofern der Inverkehrbringer den anderen über die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Umstände ausreichend unterrichtet. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen

1. der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen, soweit diese Fahrzeuge den Bestimmungen des Bundes zum Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen,
2. des rollenden Materials von Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.

(3) Die der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit beim Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten dienenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind. Die §§ 5, 6 und 8 bis 10 gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind.

(4) Rechtsvorschriften, die der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung von Produkten dienen, bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für Vorschriften, die den Arbeitgeber hierzu verpflichten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Produkte sind

1. technische Arbeitsmittel und
2. Verbraucherprodukte.

(2) Technische Arbeitsmittel sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, deren Zubehörteile sowie Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind, und Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfasst sind.

(3) Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn

1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, von der selben Person in den Verkehr gebracht werden,
2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder
3. sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung ist

1. die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben desjenigen, der es in den Verkehr bringt, geeignet ist oder
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produktes ergibt.

(6) Vorhersehbare Fehlanwendung ist die Verwendung eines Produktes in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.

(7) Überwachungsbedürftige Anlagen sind

1. Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke,
8. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Zu den Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen. Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Produkten im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfasst werden.

(8) Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produktes an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

(9) Ausstellen ist das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung.

(10) Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die

1. ein Produkt herstellt, oder
2. ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Als Hersteller gilt auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt.

(11) Bevollmächtigter ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu ermächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln.

(12) Einführer ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder dieses veranlasst.

(13) Händler ist, wer geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt und nicht Hersteller im Sinne von Absatz 10, Bevollmächtigter im Sinne von Absatz 11 oder Einführer im Sinne von Absatz 12 ist.

(14) Beauftragte Stelle ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4, die Bundesanstalt für Arbeitschutz und Arbeitsmedizin.

(15) Zugelassene Stellen sind

1. a) jede Stelle für die Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1,
   b) jede GS-Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens,
   c) jedes Prüflaboratorium, das für eine in Buchstabe a oder b genannte Stelle tätig ist,

   sofern sie von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Aufgabenbereich der beauftragten Stelle benannt und von dieser im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind; oder
2. Stellen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat auf Grund eines Rechtsakts des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von einer nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Behörde auf Grund dieses Abkommens mitgeteilt worden sind.

(16) Harmonisierte Norm ist eine nicht verbindliche technische Spezifikation, die von einer europäischen Normenorganisation nach den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) festgelegten Verfahren angenommen wurde.

(17) Rückruf ist jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten Produkts durch den Verwender abzielt.

(18) Rücknahme ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verwender angeboten wird.

§ 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für Produkte nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Umsetzung oder Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Satzes 2 erlassen. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können

1. Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit, Anforderungen zum Schutz sonstiger Rechtsgüter und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachungen oder Bescheinigungen,
2. Anforderungen an die Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten

sowie damit zusammenhängende behördliche Maßnahmen geregelt werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann für Produkte, soweit sie nicht einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 unterfallen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Regelung des Inverkehrbringens oder Ausstellens nach Maßgabe des Satzes 2 erlassen. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können

1. Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachungen oder Bescheinigungen,
2. Anforderungen an die Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten

geregelt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Anforderungen an GS-Stellen hinsichtlich

1. Unabhängigkeit, technischer Kompetenz und beruflicher Zuverlässigkeit der Stelle,
2. Verfügbarkeit des erforderlichen Personals, der notwendigen Mittel und Ausrüstungen,
3. Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
4. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
5. Unterauftragsvergabe,
6. Teilnahme an Erfahrungsaustauschkreisen,
7. Qualitätsmanagement

näher bestimmen.

(4) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können Aufgaben, die der beauftragten Stelle im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Bundesbehörde, die mit Aufgaben auf dem Gebiet der Geräte- und Produktsicherheit betraut ist, übertragen werden. Die Rechtsverordnung wird von dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Bundesbehörde gehört, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, erlassen.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können in dringenden Fällen oder, wenn es zur unverzüglichen Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Abschnitt 2

Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten

§ 4

Inverkehrbringen und Ausstellen

(1) Soweit ein Produkt einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterfällt, darf es nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den dort vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden. Entspricht eine Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und ist ihre Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden, wird bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht § 4 Abs. 1 unterliegt, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitungen für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,

2. seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,

3. seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,

4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Entspricht eine Norm oder sonstige technische Spezifikation, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und von der beauftragten Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, wird bei einem nach dieser Norm oder sonstigen Spezifikation hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

(3) Bei einem technischen Arbeitsmittel, das von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst ist, ist maßgeblich für das Inverkehrbringen die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Wirtschaftsraum. Satz 1 gilt auch für ein Verbraucherprodukt, soweit es von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst ist. Bei einem technischen Arbeitsmittel, das nicht von einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 erfasst ist, ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Beim Inverkehrbringen eines Verbraucherproduktes ist, soweit es keiner Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterfällt, maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt seines Inverkehrbringens.

(4) Sofern in den Rechtsverordnungen nach § 3 keine anderen Regelungen vorgesehen sind, ist, wenn

1. Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden, hierauf beim Inverkehrbringen des technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes ausreichend hinzuweisen, oder

2. zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes beachtet werden müssen, eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

(5) Ein Produkt, das den Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht entspricht, darf ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

§ 5

Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Verbraucherproduktes haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

1. beim Inverkehrbringen

   a) sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann,

   b) den Namen des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung anzubringen sowie das Verbraucherprodukt so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann, es sei denn, das Weglassen dieser Angaben ist vertretbar, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

   c) Vorkehrungen zu treffen, die den Eigenschaften des von ihnen in den Verkehr gebrachten Verbraucherproduktes angemessen sind, damit sie imstande sind, zur Vermeidung von Gefahren geeignete Maßnahmen zu veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen und wirksamen Warnung und dem Rückruf;

2. bei den in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten die, abhängig vom Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr und der Möglichkeiten diese abzuwehren, gebotenen Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen sowie die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils unverzüglich die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht; insbesondere haben sie über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Abwendung dieser Gefahr getroffen haben. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

(3) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt in den Verkehr bringen, von dem er

1. weiß oder

2. anhand der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 4 entspricht.

Absatz 2 gilt für den Händler entsprechend.

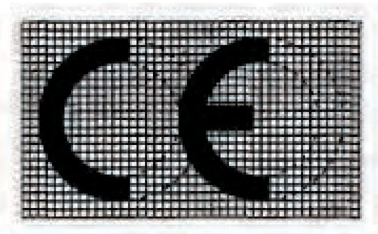
§ 6

CE-Kennzeichnung

(1) Es ist verboten, ein Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen in den Verkehr zu bringen, wenn diese mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 3 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen und die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten sind.

(2) Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(3) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ in folgender Gestalt:



(4) Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die hier wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

(5) Es dürfen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und der Gestalt der CE-Kennzeichnung irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 7

GS-Zeichen

(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 3 nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit amtlich bekannt gemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) versehen werden, wenn es von einer GS-Stelle nach § 11 Abs. 2 auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Das GS-Zeichen darf nur zuerkannt werden, wenn der GS-Stelle

1. ein Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung, sowie
2. ein Nachweis, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände zu beachten sind, um ihre Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,

vorliegt.

Über die Zuerkennung des GS-Zeichens ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Geltungsdauer der Zuerkennung ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen.

(2) Die GS-Stelle nach § 11 Abs. 2 hat Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände und der rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nicht mehr vor, so hat die GS-Stelle die Zuerkennung zu entziehen. Sie unterrichtet in diesen Fällen die anderen GS-Stellen und die zuständige Behörde über die Entziehung.

(3) Der Hersteller hat zu gewährleisten, dass die von ihm hergestellten technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Er hat die Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 zu dulden. Er darf das GS-Zeichen nur verwenden und mit ihm werben, solange die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(4) Der Hersteller darf kein Zeichen verwenden oder mit ihm werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann.

Abschnitt 3

Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sind für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts zuständig die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften Anwendung, sind die dort insoweit zuständigen Behörden zuständig. Durch andere Vorschriften zugewiesene Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden haben eine wirksame Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts zu gewährleisten. Das Überwachungskonzept soll insbesondere umfassen:

1. die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen;
2. die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen, mit denen die in den Verkehr gebrachten Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Prüfumfang überprüft werden sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme und
3. die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Konzeptes.

(3) Zur Koordinierung der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte und zur Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes können die Länder eine gemeinsame Stelle einrichten. Die Tätigkeit dieser Stelle erstreckt sich nicht auf Produkte, soweit auf diese andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 anzuwenden sind.

(4) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 entspricht. Sie ist insbesondere befugt,

1. das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 nicht erfüllt sind,
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn es den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 entspricht,
3. anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle überprüft wird,
4. das Inverkehrbringen eines Produktes für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten,
5. zu verbieten, dass ein Produkt, das nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 entspricht, in den Verkehr gebracht wird,
6. die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten Produktes, das nicht den Anforderungen nach § 4 entspricht, anzuordnen, ein solches Produkt sicherzustellen und, soweit eine Gefahr für den Verwender oder Dritten auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, seine unschädliche Beseitigung zu veranlassen,
7. anzuordnen, dass alle, die einer von einem in Verkehr gebrachten Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Die Behörde selbst kann die Öffentlichkeit warnen, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Hersteller, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden. Sie sieht von den Maßnahmen nach Satz 2 ab, soweit die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird.

(5) Die zuständige Behörde soll Maßnahmen nach Absatz 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten. Sie kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen auch an den Händler richten. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Entsteht der anderen Person hierdurch ein Schaden, so ist ihr dieser zu ersetzen, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder durch die Maßnahme ihr Vermögen geschützt wird.

(6) Entspricht ein mit einem Zeichen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 versehenes Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 oder 2, so hat die zuständige Behörde die GS-Stelle, die das Zeichen zuerkannt hat, zu informieren. Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen gegen die GS-Stelle ergreifen.

(7) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Produkte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die Produkte zu besichtigen und zu prüfen oder prüfen zu lassen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Zur Tragung der Kosten für Prüfungen nach Satz 1 können die Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausstellen herangezogen werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt sind.

(8) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können unentgeltlich Proben entnehmen und Muster verlangen.

(9) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Einführer und der Händler haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 zu dulden und die zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(10) Die zuständigen Behörden und die beauftragte Stelle haben sich gegenseitig über Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren und zu unterstützen. Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit.

§ 9

Meldeverfahren

(1) Trifft die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4, durch die das Inverkehrbringen eines Produktes untersagt oder eingeschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die beauftragte Stelle. Die zuständige Behörde unterrichtet die beauftragte Stelle auch über Maßnahmen und Vorkehrungen, die das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Produkten, die eine erhebliche Gefahr darstellen, betreffen und im Rahmen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern gemeldet werden müssen. Dies schließt auch die Meldung jeder Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen oder Vorkehrungen mit ein. Wurde die in § 6 vorgesehene Kennzeichnung oder das in § 7 vorgesehene Zeichen von einer zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch die nach § 11 Abs. 2 zuständige Behörde zu unterrichten.

(2) Die beauftragte Stelle überprüft die eingegangenen Meldungen, insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie leitet die Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die zuständigen Bundesressorts über Meldungen nach Absatz 1 Satz 2 und leitet diese den zuständigen Stellen der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu.

(3) Die beauftragte Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden sowie die zuständigen Bundesressorts über Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedstaates, die ihr bekannt werden.

§ 10

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die beauftragte Stelle macht Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 öffentlich bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung des Produkts erforderlich sind.

(2) Die zuständigen Behörden und die beauftragte Stelle machen der Öffentlichkeit sonstige ihnen zur Verfügung stehende Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender zugänglich; dies betrifft insbesondere Informationen zur Identifizierung der Verbraucherprodukte, die Art der Gefahren und die getroffenen Maßnahmen. Der Zugang kann auf elektronischem Wege gewährt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem regeln. Dabei sind insbesondere Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen unversehrt, vollständig und aktuell bleiben.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das schutzwürdige Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Vor der Entscheidung über die Übermittlung ist der Betroffene anzuhören.

(4) Informationen nach Absatz 2 dürfen nicht zugänglich gemacht werden,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen oder
4. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die dem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden, es sei denn, bestimmte Informationen über sicherheitsrelevante Eigenschaften von Verbraucherprodukten müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veröffentlicht werden, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Verwender zu gewährleisten; dabei ist eine Abwägung entsprechend Absatz 3 vorzunehmen.

Vor der Entscheidung über die Zugänglichmachung sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Betroffenen anzuhören. Soweit übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, haben die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle im Zweifel von der Betroffenheit des Kennzeichnenden auszugehen.

(5) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat, sofern dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder ein Betroffener hieran ein berechtigtes Interesse hat und dies beantragt.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften

§ 11

Zugelassene Stellen

(1) Bei der zuständigen Behörde kann ein Antrag auf Anerkennung als zugelassene Stelle gestellt werden. Die zuständige Behörde prüft, ob

1. die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 eingehalten sind, oder
2. in entsprechender Anwendung die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 eingehalten sind, sofern Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 keine Anforderungen an zugelassene Stellen enthalten.

Eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach Satz 2 berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die zuständige Behörde der beauftragten Stelle den Antragsteller als zugelassene Stelle für bestimmte Produkte und Verfahren zu benennen.

(2) Eine Stelle ist von der zuständigen Behörde der beauftragten Stelle als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zu benennen, wenn in einem Anerkennungsverfahren durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 gewährleistet ist.

(3) Eine Stelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, kann von der zuständigen Behörde der beauftragten Stelle als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt werden. Voraussetzung für die Benennung ist,

1. der Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem jeweiligen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
2. dass in einem Anerkennungsverfahren festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens eingehalten sind.

In dem Verwaltungsabkommen müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die GS-Stelle entsprechend Absatz 2,

2. die Beteiligung der zuständigen Behörde an dem im jeweiligen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durchgeführten Anerkennungsverfahren und

3. eine den Grundsätzen des Absatzes 5 entsprechende Überwachung der GS-Stelle.

(4) Die beauftragte Stelle macht die zugelassenen Stellen bekannt.

(5) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(6) Die für die Überwachung des Inverkehrbringens zuständigen Behörden können von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach Satz 1 die für das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 12

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrages präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die von Produkten ausgehen können, und macht Vorschläge zu deren Reduzierung.

(2) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Risikobewertungen an Produkten vor, bei denen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine unmittelbare Gefahr oder ein erhebliches Risiko für Sicherheit und Gesundheit besteht. Von dem Ergebnis der Bewertung unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde und in Abstimmung mit dieser den betroffenen Inverkehrbringer.

(3) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen an Produkten vor, soweit ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften dies erfordert.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt die zuständige Behörde bei der Entwicklung und Durchführung des Überwachungskonzeptes gemäß § 8 Abs. 2, insbesondere indem sie die bei den Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 festgestellten Mängel in der Beschaffenheit von Produkten wissenschaftlich auswertet und die zuständige Behörde sowie den Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte regelmäßig über den Stand der Erkenntnisse unterrichtet.

§ 13

Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein „Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ eingesetzt.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgaben,

1. die Bundesregierung in Fragen der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten zu beraten,

2. die in § 4 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen zu ermitteln und

3. nationale technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit solche Spezifikationen in Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 vorgesehen sind.

(3) Dem Ausschuss sollen sachverständige Personen aus dem Kreis der zuständigen Behörden für Sicherheit und Gesundheit des Bundes und der Länder, der zugelassenen Stellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller und der Verbraucher, angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit und Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Abschnitt 5

Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 14

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung

ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. dass die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. dass die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;

2a. dass solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;

3. dass solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen;
4. dass solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und oberster Landesbehörden, der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 17 insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.

(3) Technische Regeln können vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden.

(4) Erlaubnisse nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 15

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 14 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle errichtet, betrieben oder geändert wird.

(3) Im Falle von Anordnungen nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustandes untersagen. Das Gleiche gilt, wenn eine Anordnung nach anderen, die Einrichtung oder die Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden Vorschriften getroffen wird.

§ 16

Zutrittsrecht des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, auf Verlangen den Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17

Durchführung der Prüfung und Überwachung

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 14 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen.

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen

1. des Bundesgrenzschutzes kann das Bundesministerium des Innern,
2. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann dieses Ministerium,
3. der Eisenbahnen des Bundes, soweit die Anlagen dem Eisenbahnbetrieb dienen, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

bestimmen, welche Stellen die Prüfung und Überwachung vornehmen.

(3) Die Bundesregierung kann in den Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen bestimmen, denen die zugelassenen Überwachungsstellen nach Absatz 1 über die in Absatz 5 genannten allgemeinen Anforderungen einer Akkreditierung hinaus genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen

1. Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens nach Absatz 5 regeln,

2. sonstige Voraussetzungen für die Benennung zugelassener Überwachungsstellen nach Absatz 1 festlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist, und

3. die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch Datei führende Stellen regeln.

In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

1. zur Kontrolle der fristgemäßen Veranlassung der in einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln und zur Unterrichtung der zuständigen Behörde bei Nichtbeachtung,

2. zur Gewährleistung eines für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlichen flächendeckenden Angebots von Prüfleistungen,

3. zur Erstellung und Führung von Anlagendateien,

4. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an die zuständige Behörde,

5. zur Beteiligung an den Kosten Datei führender Stellen für die Erstellung und Führung von Anlagendateien und

6. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an Datei führende Stellen

begründet werden.

(5) Zugelassene Überwachungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Überwachungsstelle. Die Überwachungsstelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der folgenden allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Überwachungsstelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;

2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;

3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;

4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;

5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Überwachungsstelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;

6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren;

7. Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie Unterrichtung des Personals in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch;

8. Zusammenarbeit mit anderen zugelassenen Überwachungsstellen zum Austausch der im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, soweit dies der Verhinderung von Schadensfällen dienen kann.

Als zugelassene Überwachungsstellen können, insbesondere zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 vorgesehen ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Die Akkreditierung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 5 Satz 2 genannten allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 4 zu dulden.

(8) Die für die Durchführung der nach § 14 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden können von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage und Übersendung von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach den Sätzen 1 und 2 die für die Akkreditierung im Sinne von Absatz 5 zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 18

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 14 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hierbei finden § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Für Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, kann in Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 die Aufsicht einem Bundesministerium oder dem Bundesministerium des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; das Bundesministerium kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 4 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder
   b) § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 1

   oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 ein Produkt, eine Verpackung oder eine Unterlage in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 das GS-Zeichen zuerkennt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 ein dort genanntes Zeichen verwendet oder mit ihm wirbt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 4 bis 7 oder
   b) § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 oder 3, § 11 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 oder § 17 Abs. 7 Satz 3

   zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet oder die Behörde oder einen Beauftragten nicht unterstützt,
8. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht, eine Prüfung nicht gestattet, eine Arbeitskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereit stellt, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
11. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 6 des Arbeitsschutzgesetzes eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 20

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5 oder 6 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 ist bei der Benennung einer GS-Stelle ein Akkreditierungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung durchzuführen.

(2) Die auf Grund der vor dem 31. Dezember 2000 nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch amtliche oder amtlich für diesen Zweck anerkannte Sachverständige sind unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2007 können die auf Grund von Rechtsvorschriften der Landesregierungen nach § 14 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vor dem 31. Dezember 2000 anerkannten technischen Überwachungsorganisationen tätig sein und Sachverständige für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen amtlich anerkannt werden. In diesem Zeitraum finden die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung; von der Anwendung ausgenommen sind Bestimmungen, durch die technische Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen eine den Bezügen der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder des Bundes angeglichene Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren.

(4) Bis zum 31. Dezember 2007 können die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem 31. Dezember 2000 nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren. Für die in

Satz 1 genannten Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige sind Gebühren und Auslagen zu erheben; insoweit ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu ändern.

(5) Die auf Grund der nach § 14 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen dürfen bis zum 31. Dezember 2005 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Sofern die überwachungsbedürftigen Anlagen

1. nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 entsprechen oder
2. den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können,

dürfen die in Satz 1 genannten Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 nur von den in Satz 1 genannten Sachverständigen vorgenommen werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. die Aufgaben nach den auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 19 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften,“

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   „5a. die Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) für alle Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie dem Regelungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes unterliegen“.

Artikel 3

Änderung des Schiffssicherheitsgesetzes

In § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4690) geändert worden ist, werden die Wörter „Gerätesicherheitsgesetz und nach dem Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des BfR-Gesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 12 des BfR-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) wird das Wort „Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des BVL-Gesetzes

§ 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder in den in Nummer 1 genannten Bereichen,“

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft in den in „Nummer 1 genannten Bereichen, in den Bereichen Tierseuchen und Tierschutz sowie“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 12 wird aufgehoben.
   b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

      „14. Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sein Anwendungsbereich sich auf Produkte erstreckt, die von den in den Nummern 1 bis 13 genannten Gesetzen erfasst werden.“

Artikel 6

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 19f Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) wird die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 29a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes oder einen in einer für Anlagen nach § 2 Abs. 2 a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1 des Geräte- und Produkt-

sicherheitsgesetzes oder einen in einer für Anlagen nach § 2 Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

3. In § 31a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz"

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

3. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung

In § 4a Abs. 1 Satz 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), der durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist" durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)" ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Die Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. September 1995 (BGBl. S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
   (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV)".

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Diese Verordnung regelt die Beschaffenheit elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom, soweit es sich um technische Arbeitsmittel oder verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände oder Teile von diesen handelt."

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Elektrische" durch die Wörter „Neue elektrische" ersetzt.

4. In § 5 wird im Satzteil vor der Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Zweite Verordnung
   (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV)".

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Inverkehrbringen von" das Wort „neuem" eingefügt.

3. In § 7 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Maschinenlärminformations-Verordnung

Die Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Dritte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
   (Maschinenlärminformations-Verordnung – 3. GPSGV)".

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Wer als Hersteller oder Einführer neue technische Arbeitsmittel oder neue verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände in den Verkehr bringt oder ausstellt, hat ihnen eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beizufü-

gen, die mindestens die in Absatz 2 genannten Angaben über das bei üblichen Einsatzbedingungen von dem technischen Arbeitsmittel oder dem verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstand ausgehende Geräusch enthält."

3. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsmittel" die Wörter „und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände" eingefügt.

4. In § 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Sechste Verordnung zum Geräte-
   und Produktsicherheitsgesetz
   (Verordnung über das Inverkehrbringen
   von einfachen Druckbehältern – 6. GPSGV)".

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „von" das Wort „neuen" eingefügt.

3. In § 7 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung

Die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Siebte Verordnung zum Geräte-
   und Produktsicherheitsgesetz
   (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GPSGV)".

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „von" das Wort „neuen" eingefügt.

3. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

4. In § 6 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Achte Verordnung zum Geräte-
   und Produktsicherheitsgesetz
   (Verordnung über das Inverkehrbringen
   von persönlichen Schutzausrüstungen –
   8. GPSGV)".

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „von" das Wort „neuen" eingefügt.

3. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

4. In § 9 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Maschinenverordnung

Die Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
   Maschinenverordnung – 9. GPSGV".

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „von" das Wort „neuen" eingefügt.

   b) In Satz 2 wird nach dem Wort „gebrachte" das Wort „neue" eingefügt.

3. In § 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GPSGV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „neuen“ eingefügt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Explosionsschutzverordnung

Die Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. GPSGV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Inverkehrbringen von“ das Wort „neuen“ angefügt.

3. In § 6 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. GPSGV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Inverkehrbringen von“ das Wort „neuen“ angefügt.

3. In § 6 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Aerosolpackungsverordnung

Die Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. GPSGV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Inverkehrbringen von“ das Wort „neuen“ eingefügt.

3. In § 6 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Druckgeräteverordnung

Die Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Inverkehrbringen von“ das Wort „neuen“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ gestrichen.

4. In § 8 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe„§ 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 und 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 14 Abs. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 5 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 27 Abs. 6 werden nach dem Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ jeweils die Wörter „in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 5 und 6 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 9 wird Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:

   „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Gerät oder eine Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder

   2. entgegen § 4 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

   (1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 ein Zeichen oder eine Aufschrift anbringt oder

   2. entgegen § 5 Satz 1 eine Information oder ein Exemplar nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt.“

Artikel 24

Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

In § 18 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3 Nr. 1 und § 18 Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) werden jeweils die Wörter „der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über Gashochdruckleitungen

Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 13 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Täter handelt

   1. ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3

   2. ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4

   sofern die Gashochdruckleitung eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist.“

4. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Zweiten Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

In § 1 [des Entwurfs] der Zweiten Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom […] werden die Wörter „§ 19 Abs. 6 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866)“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)“ ersetzt.

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 bis 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), sowie das Produktsicherheitsgesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG))

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens

Mit dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) wird die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht umgesetzt. Die im Anwendungsbereich und den Instrumentarien erweiterte ProdSRL dient – unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus – der weiteren Vollendung des Binnenmarktes.

Außerdem gilt es, den Regelungsrahmen für die Sicherheit von technischen Produkten zu verbessern.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Entbürokratisierung soll mit dem neuen GPSG ein umfassendes Gesetz zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung technischer Produkte geschaffen werden. Die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ist am 27. September 2001 vom Rat sowie am 4. Oktober 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet worden (ABl. EG Nr. L 11 S. 4 vom 15. Januar 2002) und ist bis zum 15. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Sie stützt sich auf Artikel 95 EG-Vertrag (EG-V) und umfasst alle Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Sie ist eine horizontale Richtlinie und entfaltet ihre Wirkung auch für Produkte, die bereits von speziellen Richtlinien nach Artikel 95 EG-V erfasst sind.

Durch die Änderung der ProdSRL wird deren sachlicher Anwendungsbereich erweitert. Es werden neue Vorschriften eingeführt, die u. a. den behördlichen Vollzug sowie die Veröffentlichung von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte betreffen. Weiterhin wird ein Verfahren vergleichbar der Neuen Konzeption[1)] eingeführt, das es für eine nicht bestimmte Zahl von Einzelfällen ermöglicht, bei Bedarf konkrete sicherheitstechnische Anforderungen mit Hilfe harmonisierter europäischer Normen festzulegen. Dies war bisher für eine Reihe von Produkten, für die die Europäischen Union keine speziellen Richtlinien erlassen hat, nicht möglich und bedeutet faktisch eine Ausweitung der Neuen Konzeption auf diesen Bereich.

Das vorliegende Gesetz führt das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zusammen.

Es übernimmt zugleich die Funktionen des bisherigen ProdSG, d. h. zum einen die Dachfunktion für alle Verbraucherprodukte im Sinne der ProdSRL und zum anderen die Auffangfunktion für sonstige Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt.

Dabei kommt die Dachfunktion des GPSG zum tragen, wenn in anderen Rechtsvorschriften nicht mindestens gleichwertige Bestimmungen enthalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Grundelemente eines wirksamen Verbraucherschutzes hinsichtlich der Produktsicherheit für alle Produkte, die von Verbrauchern genutzt werden, gelten.

Das GPSG bewirkt als Auffangvorschrift einen Mindeststandard für bislang nicht spezialgesetzlichen Anforderungen unterworfene Produkte. Es soll damit Lücken zwischen bestehenden Regelungen schließen und eine allgemeine – wenn auch subsidiäre – Rechtsgrundlage für den Schutz der Verbraucher schaffen. Der Auffangfunktion wird jedoch in der Praxis keine sehr große Bedeutung zukommen, da es für Verbraucherprodukte, die keine technischen Arbeitsmittel oder Gebrauchsgegenstände im Sinne des GPSG sind (im Wesentlichen handelt es sich hier um Lebensmittel und Chemikalien), in der Regel Spezialrecht (z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Chemikaliengesetz) gibt, das das Inverkehrbringen dieser Produkte umfassend regelt. Der Kernbereich des GPSG wird durch die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „Gebrauchsgegenstände“ erfasst, die daher auch im weiteren Verlauf der Begründung im Zentrum der Betrachtung stehen.

Die durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG erzielte Konzentration der Vorschriften für technische Produkte und die damit verbundene Beseitigung von Mehrfachregelungen liegen im Interesse der Wirtschaft, der Verbraucher und der Behörden. Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Vorschriften wird erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht.

Der die überwachungsbedürftigen Anlagen betreffende Abschnitt III des geltenden GSG wird, bis auf redaktionelle Anpassungen, unverändert übernommen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 12 (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes und Nr. 20 (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen).

Der Bund kann diese konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen auch in Anspruch nehmen. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht darum, einheitliche Rechtsnormen für die Sicherheit bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln zu schaffen und den Verbraucherschutz bundesweit zu verbessern. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Gäbe es in den Ländern unterschiedliche Regelungen, könnte der Einzelne

---

[1)] Vgl.
a) Ratsentschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. C 136 vom 4. Juli 1985, S. 1) und
b) Leitfaden für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Referenz C-22-99-014-DE-C, September 1999).

nicht darauf vertrauen, in allen Ländern in gleicher Weise bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln geschützt zu werden. Zudem können unterschiedliche Regelungen in den Ländern zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet führen. Deshalb ist ein Bundesgesetz erforderlich, weil es sicherstellt, dass in allen Ländern Betroffene bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln in gleicher Weise geschützt werden und für Unternehmen beim Inverkehrbringen der Produkte und Gerätschaften die gleichen Sicherheitsanforderungen gelten.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die ProdSRL stellt neue Anforderungen an reine Verbraucherprodukte und Migrationsprodukte (Produkte, die sowohl von Verbrauchern als auch von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden). Sie umfasst nicht Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden.

Das geltende GSG umfasst sowohl einen nicht unerheblichen Teil von Verbraucherprodukten als auch Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden.

In Umsetzung der ProdSRL ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, ein neues Klassifizierungsschema für die unterschiedlichen Produktbereiche einzuführen (siehe Anlage).

Die ProdSRL führt für Verbraucherprodukte materielle Bestimmungen ein (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten, Vollzugsvorschriften), die nicht ohne Weiteres auf den Bereich der Produkte, die ausschließlich im Bereich der Arbeit verwendet werden (z. B. Investitionsgüter), übertragen werden können. Der bisherige Begriff „technische Arbeitsmittel“ differenziert jedoch nicht danach, in welchem Bereich ein Produkt verwendet wird.

Im vorliegenden Gesetz wird der Begriff „technische Arbeitsmittel“ daher auf die Produkte, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden, beschränkt.

Für alle übrigen Produkte wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ eingeführt. Er bildet den kompletten Anwendungsbereich der ProdSRL ab und umfasst insbesondere auch solche Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt („sonstige Produkte“). Insofern kommt ihm eine „Auffangfunktion“ zu, die bisher vom ProdSG wahrgenommen wurde.

Der Anwendungsbereich des bisherigen GSG wird durch die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände“ erfasst (siehe Anlage).

Mit den Begriffen „Produkte“, „technische Arbeitsmittel“, und „Verbraucherprodukte“ lassen sich alle relevanten Produktbereiche eindeutig ansprechen. Unter Verwendung dieser Definitionen ist eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der materiellen Bestimmungen möglich.

Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG werden auch die bisher in der Praxis aufgetretenen Zuordnungsprobleme beseitigt.

Gleichzeitig ergibt sich damit die Möglichkeit, für solche verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände, die bisher dem ProdSG unterfielen, das GS-Zeichen zu verwenden. Die Möglichkeit der GS-Zeichenvergabe bleibt auf technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände beschränkt. Damit bleiben Produkte wie z. B. Lebensmittel oder chemische Stoffe außen vor.

Die Bestimmungen bezüglich des GS-Zeichens wurden in einem Paragrafen zusammengeführt und sprachlich klarer gefasst. In Anpassung an europäische Konzepte wird die Vergabe der GS-Zertifikate künftig befristet. Damit wird das GS-Zeichen nachhaltig gestärkt.

Das System der zugelassenen Stellen wird weiter qualifiziert, um seine Zuverlässigkeit zu verbessern. Dazu wird ein klares Anforderungsprofil im Gesetz verankert (zurzeit teilweise als Auflage durch die anerkennende Behörde). Aktuelle europäische Entwicklungen sind dabei berücksichtigt.

Zudem werden durch die identische Übernahme der Bestimmungen der ProdSRL die Pflichten der Inverkehrbringer konkretisiert – bis hin zur Verpflichtung zum Rückruf gefährlicher Produkte – und zusätzliche Händlerpflichten in das Gesetz aufgenommen. Ergeben sich Hinweise auf mögliche Gefahren, die von Produkten ausgehen, müssen Hersteller und Händler die Behörden frühzeitig unterrichten und mit ihnen zusammenarbeiten.

Die Vorschriften zur Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (im Folgenden wird der in der Vollzugspraxis übliche Begriff der „Marktüberwachung“ verwandt) werden zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und im Sinne eines aktiven und umfassenden Verbraucherschutzes verbessert. Die zuständigen Behörden werden nunmehr verpflichtet, systematische Vorgehensweisen zu entwickeln und verstärkt zusammenzuarbeiten, um die erforderliche Marktüberwachung sicherzustellen.

Wiederum in Umsetzung der ProdSRL enthält das Gesetz Informationsverpflichtungen der Behörden. Sie müssen die Öffentlichkeit über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren unterrichten.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat nach dem Gesetz die zuständigen Behörden zu unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung von Überwachungskonzepten und deren Durchführung.

3. Kosten

Insgesamt ergeben sich durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Kosteneinsparungen. Diese liegen in der Summe über den Mehraufwendungen, die durch die Umsetzung der ProdSRL mit ihrem erweiterten Anwendungsbereich verursacht werden.

Im Einzelnen:

Den Gemeinden entstehen durch das GPSG keine Mehrkosten. Dem Bund (insbesondere der BAuA) und den Ländern können durch neue Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der ProdSRL ergeben, geringfügige Mehrkosten entstehen, die durch die europäischen Vorgaben unausweichlich sind. Dem stehen Einsparungen bezogen auf den Verwaltungsaufwand entgegen. Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG kommt es sowohl zu einer Konzentration der Zuständigkeiten bei den Bundesbehörden (z. B. in Abwicklung der Meldeverfahren gegenüber den Organen der Gemeinschaft) als auch bei den Vollzugsbehörden der Länder.

Letztendlich ist der Umfang der Mehraufwendungen zur Zeit nicht konkret abschätzbar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mehraufwendungen durch die bestehenden Haushaltsansätze aufgefangen werden können.

Mehraufwendungen für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Die Zusammenführung von GSG und ProdSG führt zu verbesserten Rechtsstrukturen und erleichtert grundsätzlich die Anwendung der diesbezüglichen Vermarktungsvorschriften. Die damit verbundene Konzentration der Zuständigkeiten bei den Vollzugsbehörden können auch im Bereich der Wirtschaft zur Kostenentlastung beitragen. Die erweiterten Bestimmungen zur Marktaufsicht führen bei rechtskonformen Verhalten der Hersteller, Einführer oder Händler ebenfalls nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen. Folglich ist auch nicht mit einer Veränderung der Einzelpreise und des Verbraucherpreisniveaus zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

1. **Abschnitt 1** (Allgemeine Vorschriften)

1.1 **Zu § 1** (Anwendungsbereich)

§ 1 fasst im Wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen §§ 1 und 1a GSG zusammen. Dabei ergeben sich zwei inhaltliche Änderungen: Einerseits wird der bisher verwandte übergreifende Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den neuen Oberbegriff „Produkte“ ersetzt. Andererseits wird – hieraus resultierend – die Gleichstellung bestimmter technischer Produkte mit Arbeitseinrichtungen zugunsten eines neuen Klassifizierungsschemas aufgegeben. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen sprachlich verbessert.

Außerdem enthält § 1 eine Generalklausel zur Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsvorschriften. Die bisher im ProdSG enthaltene umfangreiche Aufzählung von speziellen Rechtsvorschriften wird damit überflüssig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht vom Wortlaut her im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 GSG; es wurde lediglich der Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den Begriff „Produkt“ ersetzt. Der Begriff „Produkt“ und das daraus resultierende Klassifizierungsschema (s. Anlage) werden in § 2 definiert und eingehend erläutert. Darüber hinaus wird auf den Begriff „gewerbsmäßig“ verzichtet. Jeder Fall „gewerbsmäßigen Handelns“ ist auch ein Fall des „selbstständigen Handelns im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“, insofern ist der Begriff „gewerbsmäßig“ überflüssig. Handeln im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung kann sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich sein.

Vom Anwendungsbereich des GPSG werden nunmehr grundsätzlich auch gebrauchte Produkte erfasst. Absatz 1 Satz 2 nimmt lediglich bestimmte gebrauchte Produkte unter den dort genannten Voraussetzungen hiervon aus. Damit ist der Handel mit diesen gebrauchten Produkten ohne Beachtung der Anforderungen dieses Gesetzes – also wie bisher – möglich. Die in Satz 2 enthaltene Voraussetzung einer „ausreichenden Unterrichtung“ umfasst mindestens die Information, dass das Produkt vor Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden muss.

Ausgenommen bleiben nach Absatz 1 Satz 3 technische Arbeitsmittel für rein militärische Zwecke.

Auch für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Antiquitäten sollen im Rahmen dieses Gesetzes keine Anforderungen gestellt werden. Unter Antiquitäten im Sinne des Gesetzes sind auch zu musealen Zwecken gefertigte Replikate und museal erhaltene technikhistorische Produkte zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist ohne Änderungen aus dem geltenden GSG übernommen worden und entspricht wörtlich dem bisherigen § 1a GSG.

Zu Absatz 3

Die allgemeine Kollisionsregel in Absatz 3 ersetzt die bisherigen § 1 Abs. 2 GSG und § 2 Abs. 3 ProdSG. Diese Vorschriften haben detailliert aufgeführt, welche Produkte von den allgemeinen und subsidiären Regelungen der genannten Gesetze ausgenommen sind.

Satz 1 der neuen Kollisionsregel nimmt Produkte in Gänze vom Anwendungsbereich des GPSG aus, wenn es für diese spezifischen Produkte Rechtsvorschriften gibt und diese entsprechende oder weitergehende Anforderungen bezüglich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit enthalten (z. B. Medizinproduktegesetz (MPG), Gesetz über Funkanlagen- und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), Arzneimittelgesetz (AMG), Chemikaliengesetz (ChemG)). Wenn nach spezialgesetzlichen Regelungen ein Produkt nur im Wege eines behördlich geregelten Verfahrens hergestellt und verwendet werden darf – wie regelmäßig bei verkehrsrechtlichen Zulassungsvorschriften –, kann bezüglich der durch die Zulassung abgedeckten Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit davon ausgegangen werden, dass sie insoweit den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Werden in der anderen Rechtsvorschrift nur spezielle Anforderungen behandelt, fallen sie bezüglich der übrigen Anforderungen in den Anwendungsbereich des GPSG. Damit wird das Verhältnis des Gesetzes zu bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen klargestellt. Die spezialgesetzlichen Regelungen selbst bleiben unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1.

Die Generalklausel nach Satz 1 erfasst nicht die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung (§ 6). Aufgrund der Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem GPSG übernimmt das vorliegende Gesetz die bisher im ProdSG enthaltenen übergreifenden Bestimmungen zur missbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung.

Für den Fall, dass Rechtsvorschriften bereits entsprechende oder weitergehende Regelungen bezüglich der CE-Kennzeichnung enthalten (z. B. FTEG), werden diese durch Satz 2 vom Anwendungsbereich des GPSG ausgenommen. Doppelregelungen werden so vermieden.

Gleiches trifft für die §§ 5, 8, 9 und 10 zu, die die Bestimmungen der ProdSRL zur Marktüberwachung sowie zur Veröffentlichung von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte enthalten und übergreifend für alle Ver-

braucherprodukte umzusetzen sind (Dachfunktion). Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Produkte, die unter spezialgesetzliche Regelungen fallen, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorschriften enthalten, die dasselbe Ziel verfolgen. So sind z. B. behördliche Maßnahmen nach § 8 nicht erforderlich, soweit in spezialgesetzlichen Regelungen mit Zulassungsverfahren entsprechende Befugnisse vorgesehen sind.

Soweit Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestände auf die §§ 5, 8, 9 und 10 verweisen, sind sie auch ohne ausdrückliche Erwähnung in Absatz 3 anwendbar, wenn jene Vorschriften anwendbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 1 Abs. 3 GSG, dehnt sie auf alle Produkte aus und passt sie redaktionell an. Der Begriff „Gefahrenschutz“ wird in Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Sprachgebrauchs durch die Formulierung „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit“ ersetzt.

Damit bleiben beispielsweise die Vorschriften, die den Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (z. B. Arbeitsschutzgesetz) oder den Lebensmittelunternehmer zur Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Herstellung von Lebensmitteln verpflichten, unberührt.

1.2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Inhalte des bisherigen § 2 GSG werden – soweit möglich – in den neuen § 2 überführt. Dabei wird das geltende Klassifizierungsschema des GSG durch ein neues ersetzt. Im Übrigen werden die bestehenden Definitionen weitgehend übernommen, z. T. sprachlich überarbeitet und neue Definitionen zur Verbesserung der Verständlichkeit und Rechtsklarheit hinzugefügt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt den Oberbegriff „Produkt“ sowie für verschiedene Produktbereiche die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „Verbraucherprodukte“ ein.

Der Begriff „technische Arbeitsmittel“ wird auf Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden, reduziert. Für alle übrigen Produkte wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ eingeführt. Er bildet somit den kompletten Anwendungsbereich der ProdSRL ab.

Die Notwendigkeit, diese verschiedenen Produktbereiche ansprechen zu können, ergibt sich aus der Umsetzung der ProdSRL mit ihren sehr weitgehenden materiellen Bestimmungen für Verbraucherprodukte sowie der Übernahme der Auffangfunktion für Verbraucherprodukte, für die es keine speziellen Rechtsvorschriften gibt, die bisher dem ProdSG unterlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff „technische Arbeitsmittel“. Diesen Begriff gab es auch schon im bisherigen GSG (§ 2 Abs. 1). In Übereinstimmung mit dem bisherigen Verständnis handelt es sich bei technischen Arbeitsmitteln auch zukünftig um verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass der Begriff des technischen Arbeitsmittels zukünftig auf verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen beschränkt ist, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Arbeiten im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Der Begriff Arbeit ergibt sich in Abgrenzung zum Verbraucherbegriff, der in § 13 BGB legal definiert ist. Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer verwendungsfertigen Arbeitseinrichtung, aber für eine solche bestimmt sind, fallen nun ebenso unter diesen Begriff (bisher waren sie den technischen Arbeitsmitteln „gleichgestellt“) wie Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfasst sind (diese „galten“ nach § 2 Abs. 2b GSG bisher als technische Arbeitsmittel).

Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen nun auch Zubehörteile wie Erodierelektroden, Bohrkronen zur Verwendung auf Ölplattformen oder Werkzeugaufsätze für Roboteranlagen. Insofern wurde der Anwendungsbereich im Vergleich zum bestehenden GSG erweitert. Dies ist gerechtfertigt, da die an die Zubehörteile gestellten Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit mit den an die Geräte gestellten Anforderungen in engem Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ definiert. Verbraucherprodukte sind sämtliche (verwendungsfertige und nicht verwendungsfertige) Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die von Verbrauchern benutzt werden können. Der Begriff des Verbrauchers bestimmt sich dabei nach der Legaldefinition des § 13 BGB. Die Definition des „Verbraucherproduktes“ entspricht inhaltlich der Definition des Begriffs „Produkt“ in Artikel 2 Buchstabe a der ProdSRL. Verbraucherprodukt kann also alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgehen kann (von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten).

Von Dienstleistungserbringern bediente Arbeitsmittel, in denen die Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, sind keine Verbraucherprodukte in diesem Sinne (siehe auch Erwägungsgrund 9 der ProdSRL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert, wann Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände verwendungsfertig sind. Die Definition entspricht – bis auf die Erweiterung um den Begriff „Gebrauchsgegenstände“ – den Bestimmungen des bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 GSG. In Nummer 1 werden die Worte „… zusammengesetzt werden“ um das Wort „sollen“ ergänzt. Damit soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass hiermit Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände gemeint sind, die üblicherweise erst vom Verwender zusammengesetzt werden (z. B. Bausätze).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 5 GSG. Im Sinne des neuen Klassifizierungsschemas wird lediglich der Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den Begriff „Produkt“ ersetzt.

Zu Absatz 6

Die Definition des Begriffs „vorhersehbare Fehlanwendung“ wird neu aufgenommen. Die Notwendigkeit zur Aufnahme ergibt sich sowohl aus der neuen ProdSRL als auch aus verschiedenen speziellen Richtlinien, die Regelungen hierzu beinhalten. Er umfasst im Hinblick auf Bausätze auch deren Fehlmontage. Da die Definition auf das vernünftigerweise vorhersehbare Verhalten des Verwenders abstellt, sind atypischen Anwendungen sowie möglicher Missbrauch nicht mit einbezogen. Die Definition entspricht weitestgehend der Definition in prEN ISO 12100-1:2003.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht nahezu wortgleich dem bisherigen § 2 Abs. 2a GSG. Der letzte Satz wurde sprachlich an das neue Klassifizierungsschema angepasst (der Begriff „Arbeitseinrichtung“ wird durch den Begriff „Produkt“ ersetzt).

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 passt die bisherige Definition entsprechend den Vorgaben der ProdSRL an. Inverkehrbringen ist also nicht mehr nur das erstmalige Überlassen von Produkten an andere, sondern jedes Überlassen. Damit sind nunmehr auch gebrauchte Produkte erfasst, d. h. Inverkehrbringensvorschriften finden auf sie Anwendung. Die sich u. U. daraus ergebenden Härten für technische Arbeitsmittel (z. B. Handel gebrauchter Maschinen) werden an anderer Stelle im Gesetz abgemildert (vgl. § 4 Abs. 3).

Satz 2 übernimmt die diesbezügliche bisherige Vorschrift des GSG.

Produkte, die den eigenen Beschäftigten zur Verwendung überlassen werden, werden vom Begriff des „Inverkehrbringens“ grundsätzlich nicht erfasst. Abweichende Regelungen ergeben sich lediglich für die 9. GSGV (Maschinenverordnung).

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht wortgleich dem bisherigen § 2 Abs. 4 GSG.

Zu den Absätzen 10 bis 13

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit werden Definitionen zu den Begriffen „Hersteller“, „Bevollmächtigter“, „Einführer“ und „Händler“ aufgenommen. Sie lehnen sich inhaltlich an die entsprechenden Ausführungen des Leitfadens für die Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ an. Danach ist Hersteller, wer für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts verantwortlich ist. Der Hersteller kann das Produkt selbst entwerfen und herstellen. Er kann es aber auch entwerfen, herstellen, zusammenbauen, verpacken, verarbeiten oder etikettieren lassen, um es in seinem Namen in den Verkehr zu bringen.

Als Hersteller gilt nach Absatz 10 Nr. 2 auch derjenige, der ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt. Ob der Tatbestand einer wesentlichen Veränderung vorliegt, ist im Rahmen einer Risikobeurteilung zu ermitteln, die bei der Veränderung von Sicherheitseigenschaften immer erforderlich ist. Verantwortlichkeiten, die sich aus anderen Rechtsgebieten ergeben (z. B. Produkthaftungsrecht), bleiben unberührt.

Zu Absatz 14

Die Definition des Begriffs „beauftragte Stelle“ wird neu aufgenommen. Die „beauftragte Stelle“ ist grundsätzlich die BAuA. Der Einschub „vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4“ macht jedoch deutlich, dass neben der BAuA auch nachgeordnete Behörden anderer Bundesministerien, z. B. im Verkehrs- und Umweltbereich, in Betracht kommen. Unter Federführung dieser Ministerien wurden bereits Rechtsverordnungen erlassen, die sich auf das geltende GSG abstützen.

Gleichzeitig kann mit der Einführung des Begriffs „beauftragte Stelle“ auf die bisher verwendete Langversion „eine von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium bezeichnete Stelle“ verzichtet werden. Dadurch wird die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert.

Zu Absatz 15

Absatz 15 übernimmt und präzisiert die bisherige Definition aus § 9 Abs. 2 Satz 1 GSG. Es wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass dazu sowohl benannte Stellen des harmonisierten Bereichs, GS-Stellen als auch für diese tätigen Prüflaboratorien gehören. Es steht den benannten Stellen und den GS-Stellen nach wie vor frei, auch Prüflaboratorien, die keine zugelassenen Stellen sind, zu beauftragen.

Die Unterscheidung in benannte Stellen des harmonisierten Bereichs (Nr. 1 a) einerseits und GS-Stellen (Nr. 1 b) andererseits eröffnet die Möglichkeit, hinsichtlich der Anforderungen an diese Stellen zu differenzieren.

Der bisherige § 9 Abs. 3 GSG wird ohne inhaltliche Änderungen mit in die Definition übernommen.

Zu Absatz 16

Mit der Aufnahme der Vermutungsklausel für harmonisierte Normen in § 4 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Begriff zu definieren. Der Begriff selbst entspricht europäischen Vorgaben.

Zu den Absätzen 17 und 18

Die Definitionen sind inhaltsgleich aus der ProdSRL übernommen.

1.3 Zu § 3 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 3 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 4 GSG und passt diese redaktionell an. Um den Aufwand des Verordnungsgebungsverfahrens zu begrenzen, wird die Ermächtigung dem BMWA und nicht wie bisher der Bundesregierung zugewiesen. Die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung ist davon abhängig gemacht, dass die in Satz 1 namentlich genannten Ressorts, ihr Einvernehmen erteilen. Die Verordnungsermächtigung umfasst durch die Verwendung des Begriffs „Produkt“ den gesamten Anwendungsbereich des GPSG.

Ergänzt werden die Ermächtigung, Anforderungen an GS-Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen (Absatz 3), die Ermächtigung für andere Bundesressorts, die

Aufgaben, die der BAuA als beauftragte Stelle im Rahmen des GPSG zugewiesen sind, einer Behörde ihres Geschäftsbereichs zuzuweisen (Absatz 4) sowie eine Eilverordnungsermächtigung (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Absatz 1 überführt den bisherigen § 4 Abs. 1 GSG in das GPSG und passt ihn an. Die Verordnungsermächtigung wird auf Produkte ausgedehnt. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den Regelungen der ProdSRL, nach denen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. In Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Artikel 15 Abs. 2 der ProdSRL wird ein Regelungsausschuss installiert. Dieser kann Entscheidungen zu grundsätzlichen Anforderungen an Produkte treffen. In Absatz 1 wird nun die Möglichkeit eröffnet, diese Entscheidungen des Regelungsausschusses in nationales Recht umzusetzen. In Satz 2 wird exemplarisch aufgeführt, was in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 geregelt werden kann.

Durch die Überarbeitung wird Absatz 1 insgesamt verständlicher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt den bisherigen § 4 Abs. 2 GSG und § 13 Abs. 1 ProdSG in das GPSG.

Zu Absatz 3

In § 11 wird – im Sinne eines „schlanken“ Gesetzes – auf die detaillierte Regelung der Anforderungen an GS-Stellen verzichtet (siehe Begründung zu § 11 Abs. 2). Stattdessen sollen diese Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die näher zu spezifizierenden grundlegenden Anforderungen werden in einer Aufzählung (Nummern 1 bis 7) genannt. Der in Nummer 1 genannte Begriff der beruflichen Zuverlässigkeit beinhaltet insbesondere den in der internationalen Normung verwandten Ausdruck der beruflichen Integrität.

Zu Absatz 4

Nach § 1 Abs. 3 erstrecken sich die § 5, 6 und 8 bis 10 u. U. auf spezialgesetzlich geregelte Produktbereiche in der Zuständigkeit anderer Bundesressorts. Da in deren Geschäftsbereich Bundesbehörden existieren, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die BAuA im Geschäftsbereich des BMWA, wird mit der Ermächtigung nach Absatz 4 die Möglichkeit für diese und möglicherweise andere Bundesressorts geschaffen, die Aufgaben, die der beauftragten Stelle nach § 2 Abs. 14 zugewiesen sind, einer Bundesbehörde ihres Geschäftsbereichs zuzuweisen.

Außerdem existieren bereits heute mit der Sportboote-Verordnung (10. GSGV) sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zwei Verordnungen, die sich auf das geltende GSG abstützen und bei denen die Federführung nicht im BMWA sondern im BMVBW bzw. BMU liegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde neu aufgenommen. Er eröffnet dem BMWA die Möglichkeit, in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen mittels einer zeitlich befristeten Verordnung zu veranlassen. Die Notwendigkeit, eine solche Eilverordnungsermächtigung vorzuhalten, ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, die ein rasches Handeln zum Schutze der Verbraucher erfordert hätten (z. B. Giftstoffe in bestimmten Spielzeugen), zum anderen aus Artikel 13 der ProdSRL. Danach kann die Europäische Kommission in Fällen, in denen von einem Produkt eine ernste Gefahr ausgeht, Entscheidungen erlassen, die die Mitgliedstaaten verpflichten, innerhalb sehr kurzer Zeiten (in der Regel weniger als 20 Tage) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies wäre im Rahmen eines ordentlichen Verordnungsgebungsverfahrens nicht möglich.

2. **Abschnitt 2** (Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten)

2.1 **Zu § 4** (Inverkehrbringen und Ausstellen)

§ 4 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 3 und 3a GSG. Er wurde dem neuen Klassifizierungsschema und der neuen ProdSRL entsprechend auf Produkte erweitert und angepasst sowie insgesamt sprachlich klarer gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inverkehrbringen von Produkten, die dem europäisch-harmonisierten Bereich zuzurechnen sind. Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 GSG. Er wurde sprachlich an das neue Klassifizierungsschema angepasst. Der Regelungstatbestand wird außerdem entsprechend der ProdSRL auf vorhersehbare Fehlanwendungen erweitert (siehe auch Begründung zu § 2 Abs. 6). Durch die Einschränkung „vorhersehbar“ werden atypische Anwendungen ausgenommen. Satz 2 wurde neu eingeführt, um die besondere Rolle der Normung im harmonisierten Bereich zu verdeutlichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inverkehrbringen von Produkten, soweit diese nicht dem harmonisierten Bereich zuzurechnen sind. Im geltenden GSG ist das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geknüpft. Das geltende GSG enthält selbst keine materiellen Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit.

Dieses Konzept wird im GPSG nunmehr an das des harmonisierten Bereichs, einschließlich des in Absatz 1 Satz 2 formulierten Vermutungsprinzips, angepasst. Dadurch ergibt sich eine Rechtsvereinfachung. Gleichzeitig werden die Eigenverantwortung des Herstellers bezüglich der Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen und die Rolle der Normung gestärkt.

Satz 1 formuliert zunächst eine allgemeine Anforderung, nach der Produkte nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten gewährleistet sind. Satz 1 schließt eine bestehende Rechtslücke für den Fall, dass keine anerkannten Regeln der Technik oder Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften be-

stehen und stärkt damit den Schutz der Verbraucher nachhaltig.

Die sehr allgemeine Anforderung nach Satz 1 wird in Satz 2 durch eine Aufzählung relevanter Schutzaspekte konkretisiert. Satz 2 stimmt nahezu wortgleich mit der Definition des „sicheren Produkts“ aus der ProdSRL (Artikel 2 Buchstabe b) überein und setzt diese insofern um. Zu den in Nummer 4 genannten Gruppen von Verwendern zählen u. a. Kinder, ältere Menschen und Behinderte.

Satz 3 setzt Artikel 3 Abs. 3 ProdSRL um. Dabei werden die dort beispielhaft aufgezählten Elemente unter dem Begriff „andere technische Spezifikationen“ zusammengefasst.

Satz 3 unterstreicht die Bedeutung der Normen und sonstigen technischen Spezifikationen bei der Beurteilung, ob ein Produkt die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt. Satz 4 übernimmt inhaltlich das Konzept des harmonisierten Bereichs hinsichtlich der Konkretisierung der allgemeinen Anforderung von Satz 1 durch Normen oder sonstige technische Spezifikationen. Dabei kommt der Normung eine Schlüsselfunktion zu. Den vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 ermittelten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen wird eine Vermutungswirkung zugebilligt, sofern diese von der beauftragten Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Damit wird der Industrie eine Erleichterung angeboten, die einen vereinfachten Nachweis der Konformität des Produkts mit den Anforderungen nach Satz 1 ermöglicht. Gleichzeitig hat der Hersteller ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Die Anwendung der Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen bleibt freiwillig.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 2 Abs. 3 Satz 2 GSG werden unter Beachtung der Vorgaben der ProdSRL in Absatz 3 GPSG überführt und sprachlich klarer gefasst.

Für technische Arbeitsmittel im Sinne von § 2 Abs. 2, also bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendete verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, ist weiterhin maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens. Damit ist z. B. der Handel mit gebrauchten Maschinen wie bisher auf der Basis der Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens möglich. Aufgrund zusätzlich geltender Vorschriften des betrieblichen Arbeitsschutzes ist auch bei älteren Maschinen das erforderliche Schutzniveau für die Beschäftigten garantiert.

Für neue Verbraucherprodukte wird, um eine einheitlichen Anwendung der Verordnungen nach § 3 Abs. 1 zu gewährleisten, auch auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens abgestellt.

Nach Satz 4 ist für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, soweit diese nicht von einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, maßgeblich die Rechtslage zum Zeitpunkt des tatsächlichen Inverkehrbringens. Damit wird – in Umsetzung des Artikels 2 der ProdSRL – das geltende GSG modifiziert. Nach diesem kommt es für Verbraucherprodukte, soweit es technische Arbeitsmittel im Sinne des GSG sind, nämlich noch auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält im Wesentlichen die materiellen Bestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 3 GSG. Diese werden jedoch insoweit eingeschränkt, als abweichende Regelungen des harmonisierten Rechts (Rechtsverordnungen nach § 3) Vorrang haben. Neu aufgenommen wird die Forderung, dass die Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen in deutscher Sprache mitzuliefern ist. Diese Forderung steht in Einklang mit der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1998 über Gebrauchsanleitungen für technische Konsumgüter (Amtsblatt der EG – 98/C 411/01) und verschiedenen Binnenmarktrichtlinien.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält im Wesentlichen die materiellen Bestimmungen des bisherigen § 3a GSG. Auf die Differenzierung hinsichtlich des Ausstellens im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels wird verzichtet. Absatz 5 lässt somit grundsätzlich das Ausstellen von nicht konformen Produkten unter den angegebenen Voraussetzungen auch im Einzelhandel zu. Damit wird den allgemeinen Entwicklungen im Handel Rechnung getragen.

2.2 Zu § 5 (Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten)

§ 5 GPSG geht auf Artikel 5 ProdSRL zurück und setzt dessen Absätze 1 bis 3 um. Vergleichbare Bestimmungen sind im geltenden GSG nicht enthalten. Sie werden für solche Produkte, die von der ProdSRL erfasst sind (Verbraucherprodukte), nicht jedoch für technische Arbeitsmittel, vollständig in das Gesetz übernommen. Die Bestimmungen der ProdSRL zielen darauf ab, die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer zu ergänzen, da Maßnahmen von Seiten der Wirtschaftsteilnehmer notwendig sind, damit unter bestimmten Bedingungen Gefahren für die Verwender abgewendet werden können.

Diese Verpflichtungen sind insbesondere für Serienprodukte relevant.

Die Art und Weise der eindeutigen Identifikation der Produkte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b kann vom Inverkehrbringer frei gewählt werden (z. B. Typen- oder Seriennummer). Vorkehrungen nach Buchstabe c können u. a. die Führung einer Kundenkartei oder die Vergabe von Seriennummern sein, die ein schnelles und zielgerichtetes Reagieren auf ein unsicheres Verbraucherprodukt ermöglicht.

Die Unterrichtung nach Absatz 2 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

2.3 Zu § 6 (CE-Kennzeichnung)

Die derzeit im ProdSG enthaltenen übergreifenden Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung und insbesondere zur missbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung werden im Rahmen der Zusammenführung von GSG und ProdSG in das GPSG überführt. § 6 setzt insofern den „Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung

der CE-Konformitätskennzeichnung – 93/465/EWG“ übergreifend in nationales Recht um.

2.4 Zu § 7 (GS-Zeichen)

Die Bestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG sind in einen eigenständigen Paragrafen „GS-Zeichen“ überführt worden. Dies erlaubt eine klarere Strukturierung der Bestimmungen hinsichtlich grundsätzlicher Regelungen, Pflichten der GS-Stelle und Pflichten des Herstellers. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit der Vergabe des GS-Zeichens auf die Produktsegmente der „technischen Arbeitsmittel“ und „verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände“ beschränkt. Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG wird die Menge „verwendungsfertiger Gebrauchsgegenstände“ erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung von technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen mit dem GS-Zeichen. Es haben sich keine grundsätzlichen Änderungen im Verhältnis zum geltenden GSG ergeben. Die Voraussetzungen für die Vergabe des GS-Zeichens (Baumusterprüfung und Prüfung der Fertigungsstätte) werden jedoch klarer als bisher gefasst. Der bisher eingeführte Begriff „Bauartprüfung“ wird an den europäischen Sprachgebrauch angepasst und durch „Baumusterprüfung“ ersetzt. Nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass die Zuerkennung des GS-Zeichens auch die Einhaltung von Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit voraussetzt.

Unverändert geblieben ist die Verpflichtung, die Vergabe des GS-Zeichens mit einer Bescheinigung zu dokumentieren. Die Vorgaben des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG, die sich auf den Inhalt der Bescheinigung beziehen, waren indirekt Verpflichtungen für den Hersteller bzw. die GS-Stelle. Zur Verbesserung der Rechtsklarheit sind diese nun von der Bescheinigung entkoppelt worden und als direkte Verpflichtungen in den Absätzen 2 und 3 an die GS-Stelle bzw. den Hersteller gerichtet.

Neu in das GPSG aufgenommen ist die zeitliche Befristung der Gültigkeit der Bescheinigung auf maximal 5 Jahre. Die Befristung ist bereits gängige Praxis und derzeit in den Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verbindlich geregelt. Sie trägt den immer kürzeren Produktlebenszyklen sowie der hohen Geschwindigkeit des technischen Fortschritts Rechnung. Im Übrigen ist dies auch eine Anpassung an bereits bestehende und noch zu erwartende europäische Regelungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflichten der GS-Stelle, die bisher indirekt im bisherigen § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 5 (Inhalt der Bescheinigung) GSG enthalten waren.

Diese wurden um die Verpflichtung ergänzt, dass die unmittelbar betroffene GS-Stelle die anderen GS-Stellen sowie die zuständige Landesbehörde über die zurückgezogenen Bescheinigungen zu unterrichten hat. Damit wird ein gleichmäßiges Handeln der GS-Stellen gewährleistet sowie einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens entgegengewirkt.

Die Glaubwürdigkeit des GS-Zeichens wird somit nachhaltig gestärkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Pflichten des Herstellers, die indirekt im bisherigen § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 4 (Inhalt der Bescheinigung) GSG sowie dem letzten Satz des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG enthalten waren. Sie sind inhaltsgleich in einem Absatz zusammengeführt und sprachlich klarer gefasst worden.

Zu Absatz 4

Mit dieser neuen Regelung soll einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens entgegengewirkt werden.

3. Abschnitt 3 (Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten)

3.1 Zu § 8 (Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden)

§ 8 GPSG fasst die Bestimmungen zur Marktüberwachung der bisherigen §§ 5, 6 und 7 GSG zusammen. Sie werden auf der Basis von Artikel 9 ProdSRL im Sinne eines proaktiven und systematischen Vorgehens erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet zunächst grundsätzlich die Bund-Länder-Kompetenzverteilung ab. Darüber hinaus wird in Satz 2 der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Bundesbehörden Zuständigkeiten im Rahmen von Spezialgesetzen haben bzw. diese vollziehen (z. B. RegTP im Bereich des FTEG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 geht auf Artikel 9 Abs. 1 ProdSRL zurück. Vergleichbare Bestimmungen waren bisher im GSG nicht enthalten, insofern sind die Bestimmungen der ProdSRL vollständig in das Gesetz übernommen worden.

Die Behörden sollen nunmehr eine systematische Vorgehensweise entwickeln, um die Effizienz der Marktüberwachung sicherzustellen, und gewährleisten, dass diese für die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise transparent sind.

Dazu sollen sie ein Überwachungskonzept entwickeln und fortschreiben, das die ermittelten Mängelschwerpunkte und Warenströme berücksichtigt.

Um die Ressourcen der Marktaufsichtsbehörden zielgerichtet einzusetzen, werden sich die Überwachungsmaßnahmen auf die ermittelten Schwerpunkte und Serienprodukte mit signifikanten Stückzahlen konzentrieren. Produktbereiche mit geringen Risiken werden hingegen nur durch Stichproben und bei konkreten Anlässen kontrolliert.

Ein Forschungsprojekt der BAuA zur Schaffung einer Datenbasis zu Mängelschwerpunkten und Warenströmen enthält Empfehlungen für ein methodisches Vorgehen und retrospektiv ermittelte Mängelschwerpunkte.[1)]

[1)] Siehe BAuA-Forschungsprojekt F 1508.

Für sicherheitstechnische Prüfungen von Produkten nutzen die Behörden vorrangig die ländereigenen Geräteuntersuchungsstellen. Entsprechend der heute bereits gängigen Praxis sollten Teilaufgaben der Marktüberwachung (z. B. die Durchführung von Prüfungen) im Sinne der Effizienz auch zukünftig soweit wie möglich an private Stellen übertragen werden.

Zu Absatz 3

Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung ist ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen Bundesländer unabdingbar. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 2001 der Arbeitsausschuss Marktüberwachung ins Leben gerufen. Dessen Arbeit hat sich bewährt. Mit Satz 1 wird dieser Ausschuss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Satz 2 stellt sicher, dass die Aufgaben des Ausschusses nicht auf spezialgesetzlich geregelte Bereiche ausgedehnt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 übernimmt dem Grunde nach die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 1 und 2 GSG. Hier wird auf die Nennung einzelner Anlässe für das behördliche Handeln zugunsten einer allgemeinen Beschreibung verzichtet. Damit sind alle etwaigen Fallkonstellationen abgedeckt.

Die Sätze 2 bis 4 fassen die möglichen Maßnahmen der bisherigen §§ 5, 6 und 7 GSG zusammen und passen sie redaktionell an. Gleichzeitig werden sie um die Bestimmungen des Artikels 8 ProdSRL ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass unter den Bedingungen des freien Warenverkehrs einerseits und den nationalen Zuständigkeiten für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts andererseits Sicherheit und Gesundheit der Verwender gewährleistet werden. Die neu aufgenommenen Maßnahmen lassen ein abgestuftes, flexibles, dem Einzelfall angemessenes Vorgehen der Behörden zu. So können insbesondere vor dem Verbot des Inverkehrbringens, der Rücknahme, des Rückrufs oder der öffentlichen Warnung – die in der Regel erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen – mildere Maßnahmen nach den Nummern 2, 3 und 4 vorgesehen werden. Dabei erfasst die Nummer 3 sowohl Produkte, die erst noch in den Verkehr gebracht werden sollen als auch solche, die bereits in den Verkehr gebracht sind. Im Rahmen ihrer Ermessensausübung ist die Behörde immer gehalten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 geht auf Artikel 8 Abs. 4 ProdSRL zurück und führt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 4 GSG sowie des § 7 Abs. 3 ProdSG zusammen. Durch das hier verankerte Rangfolgeprinzip (Beseitigung der Ursachen möglichst an der Quelle) soll die erforderliche Effizienz der Marktüberwachung sichergestellt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet der Marktaufsichtsbehörde die Möglichkeit auch Maßnahmen gegen die GS-Stelle zu richten, wenn ein GS-Zeichen zu unrecht von einer GS-Stelle zuerkannt wurde. Satz 1 stellt klar, dass die Behörde, bevor sie eine Maßnahme gegen eine GS-Stelle richtet, diese zu informieren hat.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Absätze 7 und 8 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 7 Abs. 2 und 3 GSG und passen sie redaktionell an.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 werden die Bestimmungen des bisherigen § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 GSG in das Gesetz übernommen und redaktionell an die Bestimmungen der ProdSRL angepasst.

Zu Absatz 10

Absatz 10 Satz 1 geht auf Artikel 9 Abs. 1 ProdSRL zurück. Vergleichbare Bestimmungen sind im geltenden GSG nicht enthalten, insofern sind die Bestimmungen der ProdSRL vollständig in das Gesetz übernommen worden.

Zur Verwirklichung der verfolgten Schutzziele ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Länder und der beauftragten Stelle erforderlich. Durch abgestimmtes und arbeitsteiliges Vorgehen kann die Effizienz gesteigert werden.

Satz 2 übernimmt die diesbezüglichen Regelungen der ProdSRL (Artikel 16 Abs. 2) und dient der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse steht der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden nicht entgegen.

3.2 Zu § 9 (Meldeverfahren)

§ 9 übernimmt die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 GSG, passt sie redaktionell an und erweitert sie um eine Verpflichtung der beauftragten Stelle hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen. Wie sich bereits aus § 1 Abs. 3 ergibt, findet § 9 nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine entsprechende oder weitergehende Regelung vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere soweit gemeinschaftsrechtliche

Meldeverfahren aufgrund anderweitiger Regelungen derzeit vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GSG und passt sie redaktionell an. Bezüglich der Verwendung des Begriffs „beauftragte Stelle“ wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 14 verwiesen.

Die in Satz 2 enthaltene Regelung zum „RAPEX“-Verfahren (RAPEX – gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern) ist im geltenden ProdSG enthalten und wird nun aufgrund der Zusammenführung von GSG und ProdSG in das GPSG übernommen. Die Verpflichtung zu einer RAPEX-Meldung ist auf solche Fälle begrenzt, bei denen eine erhebliche Gefahr vorliegt. Dabei handelt es sich um solche Fälle, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordern, auch wenn keine unmittelbare Auswirkung gegeben ist. Die Meldepflicht erstreckt sich dabei auch auf solche Fälle, bei denen die zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen auf zwingender oder freiwilliger Basis mit dem Inverkehrbringer vereinbart wurden.

Satz 4 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 GSG und erweitert sie auf den Tatbestand der CE-Kennzeichnung nach § 6, sofern diese auf eine Bescheinigung einer zugelassenen Stelle basiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 3 GSG und passt sie redaktionell an. Sie wird erweitert um die Verpflichtung der beauftragten Stelle, eingegangene Meldungen zu überprüfen, insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Damit soll im Rahmen der Abwicklung des Meldeverfahrens gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die erforderliche Qualität sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 4 GSG und passt sie redaktionell an.

3.3 Zu § 10 (Veröffentlichung von Informationen)

§ 10 übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen GSG und erweitert sie für Verbraucherprodukte auf der Basis von Artikel 16 Abs. 1 ProdSRL.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 5 GSG und passt diese redaktionell an.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 setzen Artikel 16 Abs. 1 ProdSRL um.

Absatz 2 Satz 1 formuliert für die zuständigen Behörden und die beauftragte Stelle die grundsätzliche Pflicht, Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte zu veröffentlichen. Damit wird für den mündigen Bürger die Basis geschaffen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er dieses Verbraucherprodukt weiterhin verwenden will. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der heutigen Zeit der elektronischen Datenbereitstellung (z. B. über das Internet, telefonisch, per Telefax, Diskette, CD-ROM oder Magnetband) große Bedeutung zukommt. Dabei ist unter anderem die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu beachten. Gleichzeitig wird der zuständigen Behörde und der beauftragten Stelle die Möglichkeit eröffnet, ihrer Pflicht effizient und kostensparend nachzukommen, indem sie bereits eingeführte Systeme (z. B. ICSMS) nutzt.

Absatz 3 schränkt den Grundsatz der Veröffentlichung nach Absatz 2 in Bezug auf personenbezogene Daten ein.

Absatz 4 nennt verschiedene Umstände, die einer Veröffentlichung von Informationen entgegenstehen können bzw. die vor Veröffentlichung zu berücksichtigen sind. Dies kann z. B. zum Schutz geistigen Eigentums insbesondere von Urheberrechten der Fall sein, da geistiges Eigentum nach Artikel 14 Abs. 1 GG geschützt ist. Der Grundsatz von Absatz 2 ist insofern eingeschränkt.

Zu Absatz 5

Durch behördliches Informationshandeln kann den betroffenen Unternehmen ein Schaden entstehen. Absatz 5 verpflichtet die Behörden daher unter bestimmten Voraussetzungen dazu, die an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen richtig zu stellen. Die Behörde wird durch Absatz 5 zum Informationshandeln verpflichtet, wenn dies beispielsweise wegen nachteiliger Auswirkungen auf eine ganze Branche zur Wahrung des Gemeinwohls erforderlich ist. Darüber hinaus führt auch das berechtigte Interesse eines Betroffenen zu der Verpflichtung zum Informationshandeln. Das Antragserfordernis ist eingefügt worden, weil auch die Richtigstellung einer falschen Information wegen der teilweise selektiven Wahrnehmung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Vertiefung des Schadens bei den betroffenen Unternehmen führen kann.

4. Abschnitt 4 (Besondere Vorschriften)

4.1 Zu § 11 (Zugelassene Stellen)

Die Bestimmungen des § 9 GSG sind in § 11 überführt worden, der Vorschriften für die Anerkennung von zugelassenen Stellen enthält. Die im bisherigen § 9 Abs. 2 GSG enthaltenen sehr umfangreichen Anforderungen an das Anerkennungsverfahren entfallen zugunsten eines Verweises auf eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3.

Weiterhin wird der Begriff „Akkreditierungsverfahren“ durch den Begriff „Anerkennungsverfahren“ ersetzt. Der Begriff „Akkreditierungsverfahren“ wird im Allgemeinen, insbesondere im europäischen Kontext, sehr eng mit der Normenreihe EN 45000 verknüpft und auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Normenreihe reduziert.

Im gesetzlich geregelten Bereich sind jedoch neben den Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Normen auch und insbesondere die Anforderungen der Rechtsvorschriften einzuhalten. Diesem zweistufigen Ansatz trägt der neutrale Begriff „Anerkennungsverfahren“ Rechnung. Eine Akkreditierung auf der Basis der einschlägigen harmonisierten Normen wird in der Regel integraler Bestandteil eines „Anerkennungsverfahrens“ sein.

Die zuständige Behörde im Sinne von § 11 ist zurzeit die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

Im Übrigen sind die Regelungen bezüglich der zugelassenen Stellen bis auf redaktionelle Änderungen unverändert übernommen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Voraussetzung für die Benennung einer zugelassenen Stelle, nämlich die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens, mit dem die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachzuweisen ist. Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 maßgebend. Enthalten diese keine Anforderungen an zugelassene Stellen, gelten gemäß Nummer 2 die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3.

Satz 3 weist auf die Möglichkeit hin, dass eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen (gemeint sind hier die harmonisierten Normen der Reihe EN 45000) im Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden kann. Diese Normen konkretisieren zum Teil die Anforderungen

der Rechtsverordnungen nach Satz 2. Da diese Normen auch in anderen Bereichen (auf rechtlicher Basis oder privatwirtschaftlich) bei der Kompetenzfeststellung von Konformitätsbewertungsstellen eine Rolle spielen, können durch die Berücksichtigung im Anerkennungsverfahren nach Satz 2 Synergieeffekte genutzt werden. Der Umfang der erzielbaren Synergieeffekte hängt dabei maßgeblich davon ab, inwieweit die Anforderungen der Rechtsverordnungen tatsächlich in der Norm konkretisiert werden.

Die Berücksichtigung einer Akkreditierung liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Voraussetzung für die Benennung einer GS-Stelle.

Es ist ebenfalls ein Anerkennungsverfahren durchzuführen, wobei die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 maßgebend sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 3a GSG. Diese werden lediglich sprachlich klarer gefasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Verpflichtung zur Bekanntmachung der zugelassenen Stellen des bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 1 GSG und richtet diese nunmehr an die beauftragte Stelle.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 9 Abs. 4 GSG und ergänzt sie um eine Anordnungsbefugnis für die zuständige Behörde. Damit ist eine wirkungsvollere Überwachung möglich.

Der Verweis des bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 5 GSG auf § 7 Abs. 1 Satz 2 GSG wird im Sinne einer größeren Anwenderfreundlichkeit zugunsten eines entsprechenden Klartextes aufgegeben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 überführt die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 5 GSG und passt sie redaktionell an.

4.2 Zu § 12 (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA))

Die BAuA ist eine im Geschäftsbereich des BMWA angesiedelte nachgeordnete Behörde und Fachbehörde in Fragen der Produkt- und Gerätesicherheit.

Im Gesetz werden nun die Aufgaben und Befugnisse der BAuA, die bereits heute überwiegend auf der Basis des Errichtungserlasses wahrgenommen werden, explizit dargestellt und punktuell erweitert.

Die Erweiterungen zielen auf eine klarere Aufgabenabgrenzung zu den Ländern. Die Aufgaben anderer Bundesbehörden, die diesen durch spezielle Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt.

Die Zuständigkeit der BAuA bleibt auf den Produktbereich der „technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände“ und somit im Wesentlichen den Anwendungsbereich des bisherigen GSG beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert die bereits heute bestehende Aufgabe der BAuA hinsichtlich der Geräte- und Produktsicherheit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die BAuA im Rahmen ihrer Facharbeit eigene Risikobewertungen vornehmen kann, um Gefahren abzuwenden und insofern die Länder bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu unterstützen. Die von der BAuA gewonnenen Ergebnisse sowie die konkreten Gestaltungsvorschläge zu einzelnen „technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen“ sollen Eingang insbesondere in die technische Normung finden.

Die Skandale der jüngsten Vergangenheit im Lebensmittelbereich (Nitrofen, BSE) haben die Notwendigkeit verdeutlicht, dass es auch auf Bundesebene die Möglichkeit geben muss, auf solche Krisenfälle schnell und fachkompetent zu reagieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die BAuA in Einzelfällen in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen vornehmen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bundesregierung gegenüber den Organen der Gemeinschaft unter den föderalen Bedingungen handlungsfähig bleibt (vergleichbare Bestimmungen sind bereits im Lebensmittel- und Medizinproduktenrecht enthalten).

Zu Absatz 4

Die BAuA ist in Deutschland die Stelle, die im Rahmen ihrer Meldepflichten eine Erfassung mängelbehafteter Produkte zentral durchführt. Absatz 4 präzisiert den wissenschaftlichen Auftrag der BAuA hinsichtlich der Auswertung der Ergebnisse aus der Marktüberwachung, um diese bei der Entwicklung künftiger Überwachungskonzepte nach § 8 Abs. 2 durch die zuständigen Behörden berücksichtigen zu können.

4.3 Zu § 13 (Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte)

§ 13 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 8 GSG. Er überführt den Ausschuss für technische Arbeitsmittel (AtA) in den Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) und weist ihm neue Kompetenzen zu. Der AtAV soll neben seiner Beratungsfunktion insbesondere als „Regelungsausschuss“ im nicht harmonisierten Bereich tätig werden. Dies bedeutet, dass – soweit auf der Grundlage des GPSG ergangene Rechtsverordnungen nationale Normen und technische Spezifikationen vorsehen – auch die Ermittlung solcher Spezifikationen zu den Aufgaben des AtAV gehört.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 GSG. Der AtA wird in den AtAV überführt. Damit

wird der Änderung des Anwendungsbereiches und dem neuen Klassifizierungsschema Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 GSG, präzisiert diese und weist dem Ausschuss neue Aufgaben zu.

Der bisherige Beratungsauftrag wird aufgrund bereits bestehender Ressortzuständigkeiten für Teilgebiete der Geräte- und Produktsicherheit auf die Bundesregierung ausgedehnt. Die Beratung in „Fragen der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten“ erstreckt sich dabei sowohl auf die Durchführung des GPSG und seiner zugehörigen Rechtsverordnungen als auch auf mögliche weitere Rechtsetzungserfordernisse.

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem in § 4 (Inverkehrbringen und Ausstellen) beschriebenen Konzept hinsichtlich der Verwendung von technischen Spezifikationen (Vermutungsprinzip).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 GSG, präzisiert diese und erweitert den Kreis der Mitglieder des AtAV um Vertreter der zugelassenen Stellen und der Kommission Arbeitsschutz und Normung, da diesen im Bereich der Geräte- und Produktsicherheit zentrale Funktionen zufallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 2 GSG.

Die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds dient der Arbeitsfähigkeit des AtAV und entspricht der gängigen Praxis. Das im bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Gesundheit ist aufgrund veränderter Ressortzuständigkeiten hinfällig. Bedingt durch den veränderten Anwendungsbereich des GPSG ist es durch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu ersetzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 3 GSG und wird redaktionell angepasst.

Aufgrund bestehender Ressortzuständigkeiten für Teilgebiete der Geräte- und Produktsicherheit ergibt sich nun die Notwendigkeit, auch Bundesoberbehörden zuzulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 8 Abs. 4 GSG.

5. Abschnitt 5 (Überwachungsbedürftige Anlagen)

5.1 Zu § 14 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 14 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 11 und passt sie redaktionell an.

5.2 Zu § 15 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

§ 15 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 12 und passt sie redaktionell an.

5.3 Zu § 16 (Zutrittsrecht des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle)

§ 16 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 13 und passt sie redaktionell an.

5.4 Zu § 17 (Durchführung der Prüfung und Überwachung)

§ 17 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 14 und passt sie redaktionell an.

5.5 Zu § 18 (Aufsichtsbehörden)

§ 18 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 15 und passt sie redaktionell an.

6. Abschnitt 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

6.1 Zu § 19 (Bußgeldvorschriften)

§ 19 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 16 GSG und passt sie dem GPSG an.

Neu als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird die ungerechtfertigte Zuerkennung des GS-Zeichens durch eine GS-Stelle.

Die Geldbuße im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens wurde aufgrund der zunehmenden Zahl von Missbrauchsfällen und dem zum Teil hohen wirtschaftlichen Wert des GS-Zeichens bei der Vermarktung der technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände heraufgesetzt.

6.2 Zu § 20 (Strafvorschriften)

§ 20 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 17 GSG und passt sie redaktionell an. Sie werden im Sinne einer verbesserten Durchsetzbarkeit der Bestimmungen erweitert. Danach kann künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe unter anderem bestraft werden, wer beharrlich und wiederholt das GS-Zeichen missbräuchlich verwendet oder mit ihm wirbt. Strafbewehrt ist auch das beharrliche und wiederholte vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen Anordnungen der Marktaufsichtsbehörden oder das beharrliche und wiederholte Zuwiderhandeln gegen Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, soweit in diesem für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften verwiesen wird.

Die Strafvorschrift des § 17 GSG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 GSG ist gestrichen worden, da eine solche polizeiliche Generalklausel unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht Gegenstand einer Strafbewehrung sein kann.

7. Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

7.1 Zu § 21 (Übergangsvorschriften)

§ 21 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 19 GSG und passt sie dem GPSG an.

Zu Absatz 1

In § 11 wird auf detaillierte Anforderungen an GS-Stellen verzichtet (siehe Begründung zu § 11 Abs. 2). Stattdessen sollen diese Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Absatz 1 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des geltenden GSG diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 enthalten wortgleich die Bestimmungen des bisherigen § 19 Abs. 4 bis 7 GSG. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 19 GSG entfallen aufgrund der abgelaufenen Fristen.

Zu den Artikeln 2 bis 26 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass das geltende GSG und ProdSG aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften in das GPSG überführt worden sind.

Zu Artikel 27 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

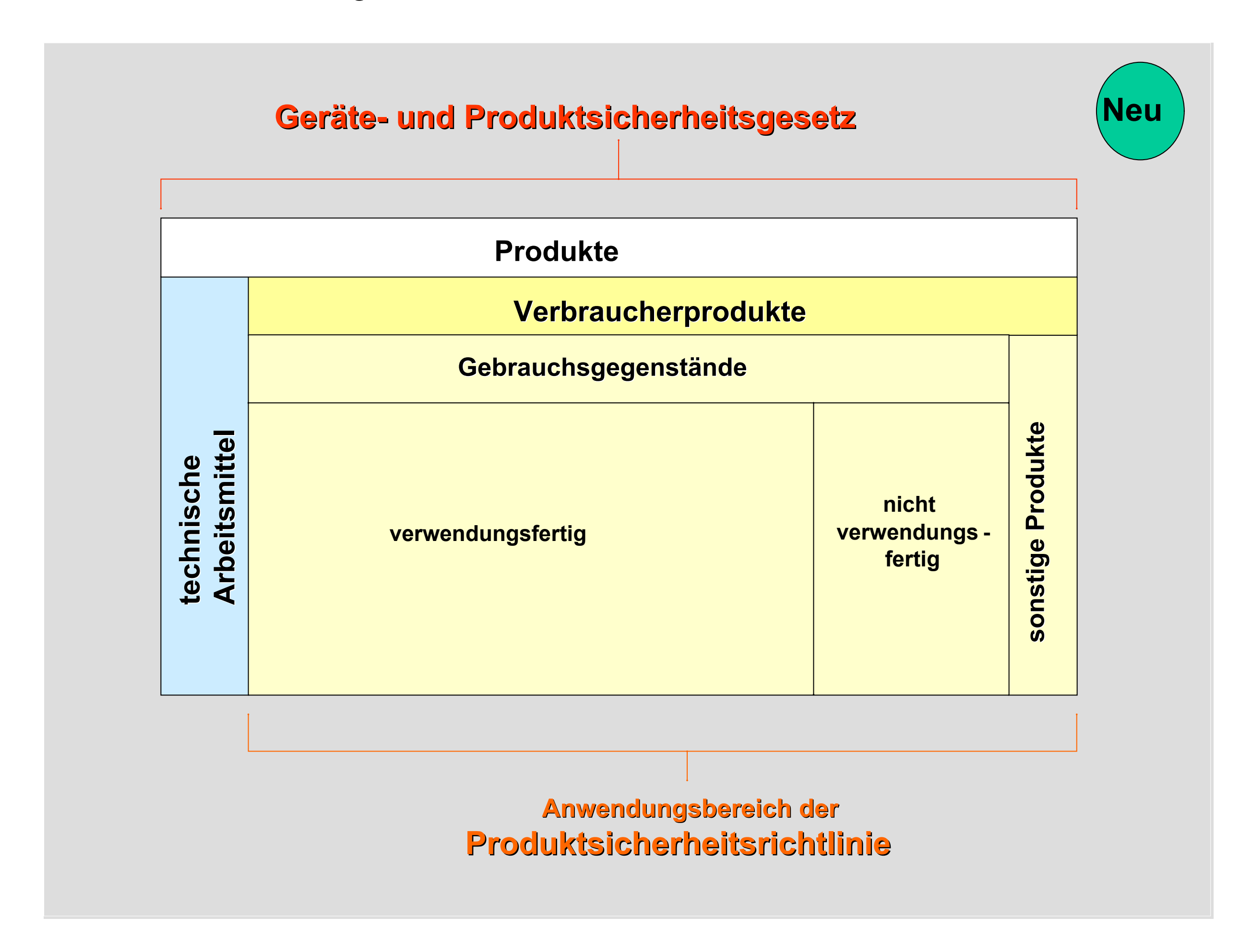
Gesetzestechnisch übliche Regelung („Entsteinerungsklausel“) die notwendig ist, wenn ausnahmsweise eine Verordnung durch ein Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie wird eine Vorlaufzeit von 3 Monaten vorgesehen.

Anlage

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Produktbereiche



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333